

VG Ansbach

Urteil vom 27.11.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die ... geborene Klägerin ist Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina. Sie reiste zuletzt wohl ... ins Bundesgebiet ein und stellte Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Dieser Antrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 26. September 2002 abgelehnt. Eine hiergegen erhobene Klage wurde am 30. Mai 2002 abgewiesen. Im Anschluss erhielt die Klägerin Duldungen und heiratete am ... einen deutschen Staatsangehörigen. Auf Antrag erhielt sie am ... daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis.

Von der Ausländerbehörde des ... erhielt die Klägerin eine vom ... datierende Bestätigung über die Berechtigung zur einmaligen Teilnahme an einem Integrationskurs mit Gültigkeit bis Die in der Bestätigung angesprochene Teilnahmeverpflichtung war auf § 44 a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Verpflichtung von Personen mit gesetzlichem Teilnahmeanspruch) gestützt.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2005 an die Außenstelle ... des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beantragte die Klägerin einen Fahrtkostenzuschuss, da sie aus wirtschaftlichen Gründen die Fahrtkosten nicht aufbringen könne.

Den Antrag auf Bewilligung eines Fahrtkostenzuschusses lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 13. Dezember 2005 mit der Begründung ab, dass sich die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 6 der Integrationskursverordnung (IntV) nur auf den Personenkreis des § 4 Abs. 1 Nr. 4 IntV beziehe. Da die Klägerin nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet worden sei und damit nicht zu diesem Personenkreis gehöre, sei der Antrag abzulehnen gewesen.

Entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung dieses Bescheides erhob die Klägerin mit Schreiben vom 21. Dezember 2005, beim Bundesamt am 22. Dezember 2005 eingegangen, Widerspruch. Es wurde im Wesentlichen auf die finanzielle Situation der Klägerin und darauf, dass wöchentliche Fahrtkosten von 50,00 EUR nicht alleine getragen werden könnten, aufmerksam gemacht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle ... – wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 3. Januar 2006 zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Klägerin gemäß § 44 a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet worden sei. Aus § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 IntV ergebe sich, dass in den Fällen des § 44 a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ein Fahrtkostenzuschuss nicht vorgesehen sei. Daher könne ein Fahrtkostenzuschuss nicht gewährt werden. Dieses komme nur bei Ausländern in Betracht, die nach § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG verpflichtet worden seien.

Die Klägerin ließ mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 6. Februar 2006 einen Klageentwurf hiergegen vorlegen und beantragen, ihr Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Dieser Antrag wurde durch Beschluss der Kammer vom 21. Juli 2006 (AN 19 K 06.00404) abgelehnt. Auf hiergegen eingelegte Beschwerde wurde der Klägerin durch Beschluss des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Oktober 2006 (19 C 06.2320) unter Abänderung des Beschlusses der Kammer vom 21. Juli 2006 Prozesskostenhilfe bewilligt und der Klägervertreter beigeordnet.

Hierauf ließ die Klägerin mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 27. Oktober 2006, bei Gericht am 30. Oktober 2006 eingegangen, Klage erheben und beantragen:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 13. Dezember 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Januar 2006 verpflichtet, den Antrag der Klägerin vom 2. Dezember 2005 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neuerlich zu bescheiden.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Beklagte die Klägerin zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet habe. Da dieser jedoch nicht am Wohnort der Klägerin, nämlich ..., stattfinden könne, müsse die Klägerin den Integrationskurs in ... (15 bis 20 km entfernt) besuchen. Die Klägerin sei außer Stande, die Fahrtkosten aus eigenen Mitteln aufzubringen. Da sich die Beteiligten neben dem Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss auch über die zu gewährende Höhe streiten würden, über die die Beklagte jedoch noch keine Entscheidung getroffen habe, sei die Entscheidung hinsichtlich einer Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Höhe nicht reif. Vielmehr habe die Klägerin ausschließlich Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hinsichtlich der Gewährung des Fahrtkostenzuschusses dem Grunde nach.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf den Inhalt der streitgegenständlichen Bescheide Bezug genommen und außerdem vorgetragen, dass ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nach § 4 Abs. 3 Satz 5 IntV nur für Ausländer bestehe, die nach § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zur Teilnahme

verpflichtet worden seien. Im Fall der Klägerin könne ein Fahrtkostenzuschuss nicht gewährt werden, da sie zu dieser Personengruppe nicht gehöre. Sie sei von der Ausländerbehörde gemäß § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (als so genannte Neuzuwanderin nach erstmaligem Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis) zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet worden. Für Neuzuwanderer sei ein Fahrtkostenzuschuss nach der IntV nicht vorgesehen. Die Regelung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 6 IntV zum Fahrtkostenzuschuss sei eindeutig und abschließend. Die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für andere Zielgruppen sei nach den Vorgaben der IntV nicht möglich.

In der mündlichen Verhandlung erklärte die Beklagtenvertreterin, dass es sich um einen 630 Stunden umfassenden Kurs handele, der sechs Monate lang täglich stattgefunden habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Behördenakte und der Gerichtsakte sowie auf die über die mündliche Verhandlung gefertigte Niederschrift.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Zwar wurde der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 3. Januar 2006, der, wie dem Klageentwurf vom 6. Februar 2006 zu entnehmen ist, bereits am 5. Januar 2006 zugestellt, so dass die einmonatige Klagefrist abgelaufen ist. Die Klägerin ließ jedoch fristgerecht Prozesskostenhilfe beantragen und umgehend nach Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Oktober 2006, mit dem ihr Prozesskostenhilfe gewährt wurde, bereits am 30. Oktober 2006 innerhalb der Frist des § 60 Abs. 2 VwGO Klage erheben, so dass ihr gemäß § 60 Abs. 1 und 2 VwGO von Amts wegen Wiedereinsetzung in die Klagefrist zu gewähren war.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 Satz 6 IntV und auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, über den Antrag in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden.

§ 4 Abs. 3 IntV regelt die Teilnahmeberechtigung von Ausländern, die nach § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet worden sind (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 1 Nr. 4 IntV). Dem Personenkreis gehört die Klägerin jedoch nicht an. Aus der Bestätigung des ... ergibt sich vielmehr, dass sich die Teilnahmeverpflichtung der Klägerin auf § 44 a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG stützt. Danach werden Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, wenn sie nach § 44 AufenthG einen Anspruch auf Teilnahme haben und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. Nach § 44 AufenthG haben Ausländer u. a. dann einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, wenn sie erstmals wie im Fall der Klägerin zum Zweck des Familiennachzugs eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. § 44 Abs. 1 AufenthG gewährt damit nur dem Personenkreis einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs, der erstmals seinen Aufenthalt verfestigenden Titel erhält. Adressaten des § 44 Abs. 1 AufenthG sind damit ausschließlich so genannte Neuzuwanderer. Bei diesem Personenkreis, dessen Verpflichtung

zur Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß § 44 a Nr. 1 AufenthG unabhängig von der Frage verfügbarer und zumutbar erreichbarer Kursplätze vorzunehmen ist, sieht der Gesetzgeber eine Fahrtkostenerstattung nicht vor.

Eine Fahrtkostenerstattung ist nur für den Personenkreis vorgesehen, der nach § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zur Teilnahme verpflichtet worden ist, bei dem also die Verpflichtung nicht im Zusammenhang mit einem aus der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erwachsenden Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs steht (sog. Bestandsausländer). Dieser Personenkreis hat keine Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 AufenthG, kann aber gemäß § 44 a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG hierzu verpflichtet werden. Nur für diesen Personenkreis enthält aber § 4 Abs. 3 IntV Regelungen, die die Verpflichtungsvoraussetzungen regeln. Dabei wird in § 4 Abs. 3 IntV im Einzelnen geregelt, dass die Teilnahmeberechtigung nur begründet werden darf, wenn ein Kursplatz verfügbar und für den Ausländer zumutbar erreichbar ist (Satz 1), wobei eine Teilnahmeberechtigung bei einem fehlenden ortsnahen Kursangebot begründet werden kann, wenn durch einen Fahrtkostenzuschuss der Kurs zumutbar erreicht wird (Satz 5). In Satz 6 des § 4 Abs. 3 IntV ist geregelt, dass ein Fahrtkostenzuschuss vom Bundesamt gewährt werden kann. Auf Grund des unmittelbaren Zusammenhanges mit Satz 5 handelt es sich nach Auffassung der Kammer bei Satz 6 um eine Aufgabenzuweisung an das Bundesamt, nicht jedoch um eine Ermessensentscheidung eröffnende Rechtsgrundlage, da eine Teilnahmeberechtigung bei fehlendem ortsnahen Kursangebot durch die Ausländerbehörde nur unter der Voraussetzung durch Gewährung von Kostenzuschuss zumutbarer Erreichbarkeit des Kurses begründet werden kann. Unabhängig hiervon ist jedoch § 4 Abs. 3 Satz 6 IntV, wie bereits ausgeführt, auf die Klägerin nicht anwendbar, wie dies oben im Einzelnen bereits ausgeführt wurde.

Kosten: §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.200,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 1 GKG).